



GEMEINDE TEUFEN

Abfallreglement der Gemeinde Teufen

vom 21.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Vollzug
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

- Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung
- Art. 8 Berechtigung
- Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung
- Art. 10 Unterflur-/Halbunterflurbehälter
- Art. 11 Abfall auf privatem Grund
- Art. 12 Ausgeschlossene Abfallarten
- Art. 13 Kontrollen

III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN

- Art. 14 Bewilligungspflicht, Unterhalt

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

- Art. 15 Gemeinderechnung

2. Gebühren

- Art. 16 Kostendeckung
- Art. 17 Gebührenerhebung
- Art. 18 Gebührenpflicht
- Art. 19 Gebührenfestlegung
- Art. 20 Höhe der Gebühren
- Art. 21 Fälligkeit

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 22 Rechtsschutz
- Art. 23 Strafbestimmung
- Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 25 Referendum und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Teufen erlässt gestützt auf Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹, die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen², Art. 8 und Art. 34 ff. des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer³ und Art. 19 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

REGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Dieses Reglement bezweckt mittels geeigneter Massnahmen die Vermeidung, die Verminderung und die Wiederverwertung (Kreislaufwirtschaft) von Abfällen zu fördern sowie die umweltgerechte Verwertung und Behandlung der auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sicherzustellen.
- 2) Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Teufen.
- 3) Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

Art. 2 Vollzug

- 1) Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- 2) Der Vollzug dieses Reglementes⁴ obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.
- 3) Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben die Bau- und Umweltschutzkommission bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Private oder private Organisationen beiziehen.
- 4) Der Gemeinderat kann im Rahmen dieses Reglements mit anderen Gemeinden öffentlich-rechtliche Körperschaften errichten oder Beteiligungen an solchen eingehen. Der Gemeinderat kann entsprechende Vereinbarungen treffen, um insbesondere Aufgaben an solche Körperschaften zu übertragen.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

- 1) Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle und Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie aus öffentlichen Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind⁵.

¹ Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01)

² Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600)

³ Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG; bGS 814.0)

⁴ Art. 8 UGsG

⁵ Art. 3 lit. a VVEA

Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) Hauskehricht: brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können;
 - b) Haushalt-Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt;
 - c) Separatabfälle: sortenreine oder leicht zu trennende Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2) Produktionsabfälle sind die aus Unternehmen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
 - 3) Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶. Diese Sonderabfälle sind in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen⁷ aufgeführt.
 - 4) Giftabfälle sind gefährliche Stoffe und Zubereitungen⁸, welche das Leben oder die Gesundheit durch physikalisch-chemische oder toxische Wirkung gefährden können.
 - 5) Unternehmen sind rechtliche Einheiten mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer, in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem⁹ und Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 2) Sie unterstützt die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren.
- 3) Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch¹⁰.
- 4) Die Gemeinde informiert die Bevölkerung, die Unternehmen und die öffentlichen Verwaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

⁶ Art. 2 Abs. 2 lit. a der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610)

⁷ SR 814.610.1

⁸ Vgl. Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz; SR 813.1)

⁹ Art. 3 lit. b VVEA

¹⁰ Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 Umwelt- und Gewässerschutzverordnung (UGsV; bGS 814.01)

- 5) Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 6) Die Gemeinde kann bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Entsorgungsaufgaben übernehmen.
- 7) Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.
- 8) Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zu Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- 1) Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut sowie vergleichbare Abfälle aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden¹¹. Im Einzugsgebiet eines Unterflur-/Halbunterflurbehälters ist der Hauskehricht aus Haushalten in diesem zu entsorgen.
- 2) Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten öffentlichen Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- 3) Sonder- und Giftabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder bei der durch die Gemeinde bezeichneten Sammelstelle abgegeben werden.
- 4) Hunde sind so zu halten, dass sie fremdes Grundeigentum nicht verunreinigen¹². Die bereitgestellte Entsorgungs-Infrastruktur für Hundekot ist zu benutzen.
- 5) Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentliche Verwaltungen, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung der Bau- und Umweltkommission. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.
- 6) Sonder- und Giftabfälle aus Unternehmen sind von der Inhaberin oder dem Inhaber einer sachgerechten Entsorgung gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zuzuführen.
- 7) Produktionsabfälle aus Unternehmen sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Zustimmung der Bau- und Umweltkommission übergeben werden. Die Bau- und Umweltkommission kann Vorschriften bezüglich der Bereitstellung machen sowie verursachergerechte Entsorgungsgebühren erheben.

¹¹ Art. 31b Abs. 3 USG

¹² Art. 6 Abs. 1 lit. a des Hundegesetzes (HuG; bGS 525.1)

- 8) Fallen in Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen oder bei öffentlichen Verwaltungen grosse Mengen von Separatabfällen an, sind die Unternehmen und die öffentlichen Verwaltungen gehalten, die Abfälle direkt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Eine Mitbenutzung der öffentlichen Sammelstellen bedarf der vorgängigen Zustimmung der Bau- und Umweltkommission. Sie kann Vorschriften bezüglich der Anlieferung machen sowie verursachergerechte Entsorgungsgebühren erheben.

Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung

- 1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten¹³.
- 2) Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden¹⁴.
- 3) Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in dafür nicht zugelassenen Anlagen ist verboten¹⁵. Nicht zugelassene Anlagen sind insbesondere Heizungen, Chemi-nées und Kachelöfen.
- 4) Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dürfen nicht mit Haushalts-abfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden. Sie dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 7 Hauskehrrichtabfuhr und Separatsammlung

- 1) Sammelroute und Abfuhrturnus der Kehrrichtabfuhr werden vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt.
- 2) Im Einzugsgebiet eines Unterflur-/Halbunterflurbehälters werden keine Strassensammlungen (Kehrriechtsäcke, Leerungen von Haushaltcontainern) durchgeführt.
- 3) Kehrriecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen oder von der Sammelroute weit entfernt sind, ist zur zugewiesenen Sammelstelle zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen durch die Bau- und Umweltkommission abgelehnt werden.
- 4) Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Sepa-ratabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

¹³ Art. 30e Abs. 1 und Art. 31b Abs. 3 USG sowie Art. 36 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz bGS 814.0

¹⁴ Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20); Art. 10 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 36 UGsG

¹⁵ Art. 30c Abs. 2 USG, und Art. 26a Luftreinhalteverordnung, SR 814.318.142.1

Art. 8 Berechtigung

- 1) Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Gästen von Ferienliegenschaften und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen zur Verfügung.
- 2) Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung

- 1) Siedlungsabfälle dürfen nur in der zugelassenen Form gemäss der Vollzugsverordnung bereitgestellt werden.
- 2) Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde, die Art und den Ort der Bereitstellung sowie das Höchstgewicht und die Masse für die Abfallentsorgung in der Vollzugsverordnung.
- 3) Der Gemeinderat kann die Bereitstellung des Hauskehrichts von Haushalten in Containern (für Gebührensäcke) vorschreiben.
- 4) Der Gemeinderat kann die Bereitstellung des Abfalls von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen gemäss Art. 3 Abs. 1 in Industrie- und Gewerbecontainern oder Unterflur-/Halbunterflurbehältern, welche für ein Wägesystem ausgerüstet sind, vorschreiben.

Art. 10 Unterflur-/Halbunterflurbehälter

- 1) Der Gemeinderat bestimmt den Standort von Unterflur-/Halbunterflurbehältern. Er erstellt dazu ein Konzept.
- 2) Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass für grössere Wohnbauten oder Überbauungen Unterflur-/Halbunterflurbehälter erstellt werden.

Art. 11 Abfall auf privatem Grund

- 1) Die Gemeinde kann die Entsorgung von abgelagertem Abfall aus Wohnungen und ihrer Umgebung (beispielsweise Treppenhaus, Gemeinschaftsbereiche, Keller, Garten), welcher aus hygienischen Gründen entfernt werden muss, anordnen.

Art. 12 Ausgeschlossene Abfallarten

- 1) Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:
 - Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer;
 - Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
 - Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
 - Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Farben, Lösungsmittel, Chemikalien oder Öle;

- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile (insbesondere auch Reifen);
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- selbstentzündliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Spitälern, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.

2) Weitere Ausschlüsse aufgrund übergeordneten Rechts¹⁶ bleiben vorbehalten.

Art. 13 Kontrollen

- 1) Die Gemeinde oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt, der Private oder die private Organisation, welche mit der Abfallentsorgung betraut ist, kann den bereitgestellten Abfall sowie Abfälle gemäss Art. 6 Abs. 1 kontrollieren oder kontrollieren lassen.
- 2) Bei rechtswidriger Entsorgung kann die Gemeinde die Aufwände dem Verursacher verrechnen.

III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN

Art. 14 Bewilligungspflicht, Unterhalt

- 1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen, insbesondere Separatabfällen wie etwa Textilien durch private Organisationen, ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Gemeinderat.
- 2) Der Gemeinderat verfügt im Rahmen der Bewilligung die für eine geordnete Sammlung erforderlichen Bedingungen und Auflagen¹⁷. Der Gemeinderat kann die Anzahl Strassensammlungen pro Jahr beziehungsweise die Anzahl der privaten Sammelstellen begrenzen.
- 3) Private Sammelstellen sind in gutem Zustand zu halten und regelmässig zu reinigen. Die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Behälter muss gewährleistet sein.
- 4) Wird die Unterhaltspflicht privater Sammelstellen vernachlässigt oder wird Sammelgut bei der Strassensammlung nicht abgeholt, trifft die Bau- und Umweltkommission die notwendigen Anordnungen unter Kostenfolge für den Sammelstellenbesitzer resp. die Sammelorganisation.

¹⁶ Zum Beispiel Verordnungen über den Verkehr mit Abfällen, Verordnung über Getränkeverpackungen, Technische Verordnung über Abfälle, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

¹⁷ Eine allfällige Baubewilligungspflicht für private Sammelstellen richtet sich nach der Baugesetzgebung

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 15 Gemeinderechnung

- 1) Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

2. Gebühren

Art. 16 Kostendeckung

- 1) Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.
- 2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Art. 17 Gebührenerhebung

- 1) Die volumen- und die gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.
- 2) Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Sperrgutmarke und die gewichtsabhängige Gebühr mittels Wägung erhoben.
- 2) Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container- oder Unterflur-/Halbunterflurbehälter-Leerung eine Andockgebühr erhoben.
- 4) Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt, die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration sowie die Kosten für den Betrieb der Sammelstellen, Unterflur-/Halbunterflurbehälter und öffentliche Abfalleimer. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit oder Betrieb.

Art. 18 Gebührenpflicht

- 1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.
- 2) Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Haushalt- beziehungsweise Industrie- und Gewerbecontainers oder des Unterflur-/Halbunterflurbehälters.

Art. 19 Gebührenfestlegung

- 1) Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.
- 2) Der Gemeinderat legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 3) Der Gemeinderat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 20 Höhe der Gebühren

Der Gebührenrahmen beträgt für die:

- | | |
|---|------------------------|
| a) volumenabhängige Gebühr (pro Sack bis 110 Liter) | CHF 0.50 – CHF 10.00; |
| b) gewichtsabhängige Gebühr je kg | CHF 0.20 – CHF 0.50; |
| c) Andockgebühr (gewichtsabhängige Entsorgung) | CHF 4.00 – CHF 15.00; |
| d) Grundgebühr | CHF 40.00 – CHF 80.00; |
| e) Sperrgutmarken (je Stück) | CHF 3.00 – CHF 20.00; |
| f) Grüngutmarken (je Stück) | CHF 3.00 – CHF 10.00; |
| g) loses Grüngut je kg (Grüngutsammelstelle) | CHF 0.10 – CHF 0.30. |

Art. 21 Fälligkeit

- 1) Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2) Auf nicht bezahlte Gebühren kann ab Fälligkeit ein Verzugszins und/oder eine Mahngebühr verrechnet werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen der Bau- und Umweltkommission resp. der Verwaltungsstellen der Gemeinde kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden.
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekuriert werden.
- 3) Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁸.

¹⁸ VRPG; bGS 143.1

Art. 23 Strafbestimmung

- 1) Wer den Vorschriften dieses Reglements oder den darauf gestützt erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-¹⁹ und des Gewässerschutzgesetzes²⁰ sowie des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes²¹. Zudem werden die Kosten für die Umtriebe in Rechnung gestellt.
- 2) Das Strafverfahren richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung²².

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Entsorgungsreglement vom 31. März 1992 wird aufgehoben.

Art. 25 Referendum und Inkrafttreten

- 1) Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum²³.
- 2) Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates²⁴.
- 3) Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

Teufen, 21. Januar 2025

GEMEINDERAT TEUFEN



Reto Altherr
Gemeindepräsident



Marcel Aeple
Gemeindeschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. Februar bis 11. März 2025.

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am 8. April 2025.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2025 in Kraft gesetzt per 1. Juli 2025.

¹⁹ USG; SR 814.01

²⁰ GSchG; SR 814.20

²¹ UGsG; bGS 814.0

²² Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)

²³ Art. 8 lit e. der Gemeindeordnung

²⁴ Art. 8 Abs. 3 UGsG